

7 AUSSTELLER-VERTRAG

I Aussteller-Vertrag zwischen der Exhibit & More AG, 8117 Fällanden, und der

Firma	Postfach
Strasse	Land
PLZ/Ort	Telefon
Kontaktperson	Fax
Website	E-Mail
Faktura Adresse (nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Korrespondenzadresse)	

2 wird folgender Vertrag abgeschlossen: Die vorgenannte Firma meldet sich hiermit rechtsgültig zur Teilnahme an der IFAS 2010, 26. bis 29. Oktober 2010, Messezentrum Zürich in Zürich-Oerlikon an. Die Firma verpflichtet sich, an der Ausstellung teilzunehmen und die von der Ausstellungsleitung getroffenen Vorschriften und insbesondere deren Messereglement (auszugsweise umeitig abgedruckt), das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, anzuerkennen.

3 Die Firma mietet zu diesem Zweck eine Standfläche von: _____ m². Gewünschte **Länge ca.** _____ m;
Tiefe ca. _____ m; offene Fronten _____. Die minimale Standgrösse beträgt 12 m².

Der Grundpreis pro Quadratmeter Standfläche beträgt:

- 1. Regulärer Quadratmeterpreis: **CHF 265.–**
- 2. Regulärer Quadratmeterpreis und 2008 ausgestellt: **CHF 245.–**
- 3. Regulärer Quadratmeterpreis bei Vertragsgültigkeit für 2010 und 2012: **CHF 225.–**

Die Mehrfrontenzuschläge beziehen sich auf die Netto-Standmiete. Die Mehrfrontenzuschläge betragen: 2 Fronten 20%, 3 und 4 Fronten 25%. Für Stände ab 100 m² Fläche wird kein Mehrfrontenzuschlag erhoben. Es gilt zudem als vereinbart, dass ein Gesuch um Zuteilung eines Mehrfrontenstandes von der Ausstellungsleitung als Wunsch, nicht aber als Bedingung für die Rechtsgültigkeit dieses Aussteller-Vertrages entgegengenommen wird.

Stände mit **2 Ebenen** entrichten einen **Zuschlag von CHF 75.– pro m²** begehbarer Fläche. Für Stände, die eine Höhe (inkl. Werbung und Beschriftung) von 3.50 Meter überragen, werden zusätzlich **CHF 1000.–** verrechnet (alle Preise exkl. MWSt).

Hinweis: bis zum 16. April 2010 ist Ihre Standfläche, analog der IFAS 2008, reserviert. Ohne Vertragszustellung bis zu diesem Datum, werden wir über Ihre Standfläche verfügen.

- 4 Wir sind ein Herstellerfirma, ein Handelsunternehmen
- 5 Wir melden gleichzeitig mit beiliegendem Formular Mitaussteller auf dem gleichen Stand an. Wir melden keinen Mitaussteller an.
- 6 Obligatorisches Aussteller-Paket: Das Aussteller-Paket beinhaltet den obligatorischen Grundeintrag im Katalog wie auch im Internet und wird der Ausstellerfirma mit **CHF 950.– (exkl. MWSt)** in Rechnung gestellt.
- 7 Zahlungskonditionen: **50% bei Standbestellung** jedoch nicht vor erfolgter Standplatzbestätigung und Rechnungsstellung; **50% bis zum 31. August 2010.**
- 8 Eine Ausstellerdokumentation mit Bestellformularen für Elektro-, Telefon- und Wasseranschlüsse, für Mobiliar usw., geht der Ausstellerfirma rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn zu.
- 9 **Besteht Mitgliedschaft bei einem der nachstehend genannten Verbände, so erhält dieser eine Entschädigung von CHF 7.–/m² (inkl. MWSt).** Wir sind bei folgendem Verband Mitglied: FASMED VSFM

10 Wir wünschen eine Ausstellungsfläche im folgenden Spezialbereich mit den Schwerpunktthemen:

- Medizintechnik / Diagnostik Verbrauch / Pflege / Rehabilitation Organisation / Informatik / Einrichtung

11 Wir werden Produkte aus folgenden Bereichen ausstellen:

- | | | | |
|---|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Administration | <input type="checkbox"/> Fachliteratur | <input type="checkbox"/> Ophthalmologie | <input type="checkbox"/> Sterilisation |
| <input type="checkbox"/> Anästhesie | <input type="checkbox"/> Gynäkologie | <input type="checkbox"/> Orthopädie | <input type="checkbox"/> Therapie |
| <input type="checkbox"/> Ausbildung | <input type="checkbox"/> Hygiene | <input type="checkbox"/> Pflege | <input type="checkbox"/> Verbandmaterial |
| <input type="checkbox"/> Chirurgie | <input type="checkbox"/> Intensivmedizin | <input type="checkbox"/> Raumeinrichtungen | <input type="checkbox"/> Verbrauchsgüter |
| <input type="checkbox"/> Desinfektion | <input type="checkbox"/> Labortechnik | <input type="checkbox"/> Rehabilitation | <input type="checkbox"/> Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Diagnostik | <input type="checkbox"/> Lehmittel | <input type="checkbox"/> Röntgen | <input type="checkbox"/> Anderes _____ |

12

Ort und Datum Firmenstempel und **rechtsgültige** Unterschrift des Ausstellers

Herr/Frau (Name in Blockschrift) Funktion/Position

13 **Beachten Sie bitte die Rückseite dieses Vertrages. Die dort aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.**

A) Zulassung und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Zugelassen zur Ausstellung werden Dienstleistungen und Produkte, wie sie von der Ausstellungsleitung oder – wo ein solcher besteht – von einem Messebeirat umschrieben werden. Die Ausstellungsleitung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Fachausschuss – entscheidet alleine über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten. Die zur Ausstellung vorgesehenen Dienstleistungen und Produkte sind vom Aussteller auf dem Vertragsformular und den entsprechenden Listen anzugeben. Werbung für nicht angemeldete Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Firmen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht. Mit seiner Unterschrift auf dem Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften des Messegeländeeinhabers in allen Teilen eingehalten werden. Ein allfälliges «Ausstellereglement», «Betriebsordnung» und ähnliches bilden einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages

B) Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber als Bedingung für die Teilnahme nicht anerkannt werden; begründete Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Veranstalter innerhalb 8 Tagen ab Versanddatum des Hallenplanes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die ihm zugeteilten Fronten offen zu lassen (sofern nicht von der Messeleitung schriftlich bewilligt).

Der Veranstalter behält sich vor, vor und nach erfolgter Platzbestätigung, den Standort, die Quadratmeterzahl und die Anzahl offener Fronten den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen, d.h. eine Modifizierung der Standgrösse und des Standortes in zumutbarem Verhältnis vorzunehmen. Finanzielle Ansprüche kann der Aussteller deswegen nicht geltend machen.

Wünscht der Aussteller nach erfolgter und durch den Veranstalter bestätigter Zuteilung eine Reduktion der Standfläche, gilt die daraus resultierende Differenz als Teil-Rücktritt vom Vertrag, gemäss Artikel H «Rücktritt vom Ausstellervertrag».

C) Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitaustellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Grundgebühr und die Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz und Katalogeintrag und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.

Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten.

Würden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen.

D) Standfläche

Unter Standfläche versteht man die reine Bodenfläche.

Für die begehbare Fläche von Obergeschossen wird ein Quadratmeterpreis berechnet, der einem Drittel des Preises pro Quadratmeter ebenerdiger Standfläche entspricht.

Nicht inbegriffen in der Standplatz-Miete sind:

- allfällige Zuschläge für Mehrfronten-Stände und Zweitgeschosse
- Standbau und Stand-Innenausstattung sowie Bodenbeläge
- Standreinigung
- technische Anschlüsse sowie Gebühren und Verbrauch
- Grundgebühren für Mitaussteller
- Einträge und Inserate im Messe-Katalog, Werbematerial
- andere Mieten, Zusatzbestellungen und Dienstleistungen, die mit speziellen Bestellformularen angefordert werden
- Versicherungen

Fremdleistungen wie Standbau, Stand-Mobiliar, Technik, Pflanzen, Versicherungen usw. werden durch die offiziellen Lieferanten direkt in Rechnung gestellt.

E) Standbau und Standgestaltung

Der Aussteller mietet die reine Standfläche ohne Standbau.

Es steht dem Aussteller frei, einen Standbauer eigener Wahl oder den offiziellen Messe-Standbauer zu beauftragen. Diese Standbauten müssen den speziellen Vorschriften der Betriebsordnung des Messegeländeeinhabers entsprechen.

Für Zweitgeschosse muss vorgängig eine Bewilligung beim Veranstalter eingeholt werden.

Insbesondere wird auf die speziellen Vorschriften der Feuerpolizei verwiesen.

Arbeiten ausserhalb der festgelegten Zeiten sind bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind in schriftlicher Form an den Veranstalter zu richten. Bewilligungen werden stets schriftlich erteilt. Verursacht ein Aussteller oder seine Lieferanten infolge Nutzung der Hallen ausserhalb der festgelegten Zeiten Mehrkosten (z.B. Personal- und Energiekosten, Mieten usw.), so werden dem Aussteller diese Kosten nach Aufwand verrechnet. Objekte, welche zurückgelassen werden, können vom Veranstalter ohne Weiteres entsorgt werden.

F) Eintransport, Einbau von Schwergut

Der Aussteller ist verpflichtet, bereits bei Einreichung des Ausstellervertrages Schwergut (ab 500 kg je Quadratmeter) voranzumelden. Der Aussteller wird haftbar gemacht und ist schadenersatzpflichtig, sofern er Schwergut, ohne es der Ausstellungsleitung rechtzeitig zu melden, in die Hallen transportieren lässt. Der Aussteller ist im eigenen Interesse angehalten, dies der Ausstellungsleitung schriftlich bekanntzugeben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuleitungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse und Form vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet für durch ihn verursachte Bodenverunreinigungen und generelle Gebäudebeschädigungen.

G) Preise, Zahlungskonditionen

Alle Preise verstehen sich exklusiv des aktuell gültigen schweizerischen Mehrwertsteuersatzes zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Normalfall erst nach der definitiven Standzuteilung.

Beträge, die weniger als 60 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich sofort fällig und innert fünf Arbeitstagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Aussteller, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, kann durch die Ausstellungsleitung der Bezug des Standplatzes verwehrt werden, ohne dass der Aussteller dadurch von seinen finanziellen Verpflichtungen für den Messestand und die bestellten Zusatzleistungen entbunden wäre. Über Standplätze, für welche die Standmiete bis zum vereinbarten Zahlungstermin nicht bezahlt worden ist, kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Haftung des säumigen Ausstellers für die Standmiete, die bestellten Zusatzleistungen und allfällige weitere Folgekosten hinfällig wird.

H) Rücktritt vom Ausstellervertrag

Der Rücktritt vom Ausstellervertrag hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Tritt der Aussteller formgerecht nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Ausstellungsleitung zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

a) Verträge nur für 2010:

bei Rücktritt bis zum 22.04.10: 1/3 der Standmietkosten

bei Rücktritt in der Periode vom 23.04.10 bis zum 8.07.10: 2/3 der Standmietkosten

bei Rücktritt in der Periode vom 9.07.10 bis Messebeginn: 3/3 der Standmietkosten

b) Verträge nur für 2010 und 2012:

Bei einem Rücktritt vor dem 26.10.2010 gilt die Rücktrittsregelung wie

«a) Verträge nur für 2010», zuzüglich 1/3 der Standmietkosten.

bei Rücktritt zwischen dem 26.10.2010 und dem 19.04.2012: 1/3 der Standmietkosten

bei Rücktritt vom 20.04.2012 bis 12.07.2012: 2/3 der Standmietkosten

bei Rücktritt in der Periode vom 13.07.2012 bis bis Messebeginn: 3/3 der Standmietkosten

Diese Entschädigungen werden dem Aussteller erlassen, wenn er in der Lage ist, der Ausstellungsleitung innert 14 Tagen nach Mitteilung des Rücktrittes für die gesamte Fläche einen zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermitteln, welcher die vertragliche Rechtsnachfolge antritt und die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel A) vollumfänglich erfüllt.

Mit dem Rücktritt vom Ausstellervertrag entfallen jegliche Ansprüche auf den vereinbarten oder bestätigten Standplatz und alle weiteren Ansprüche an den Veranstalter.

Über Standflächen und Stände, die um 15.00 Uhr am Tag vor der Messeeröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter frei verfügen. Alle Ansprüche des Ausstellers auf seine Standfläche, seinen Stand und weitere Leistungen des Veranstalters verfallen. Der Aussteller haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellte Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Standes entstandenen Kosten.

I) Demonstrationen, Attraktionen, Werbung und Seminare ausserhalb des Standes

Konzepte für Demonstrationen und Attraktionen in den einzelnen Ständen müssen dem Veranstalter rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Standnachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen dadurch nicht behindert werden, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes ausserhalb der bestätigten Standfläche nicht gestattet.

Der Platz ausserhalb der bestätigten Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der bestätigten Standfläche ohne schriftliche Bewilligung des Veranstalters untersagt.

Aussteller, die gegen die Regeln des lauten Wettbewerbes verstossen, können in groben Fällen, im Interesse der gesamten Ausstellung, mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

K) Behördliche Bewilligungen/Gesetzliche Bestimmungen

Die Aussteller sind gehalten, sämtliche für ihr Ausstellungsangebot notwendigen behördlichen Bewilligungen selbständig einzuholen und sämtliche rechtlichen Vorschriften/gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Wird der Standbau, oder nur ein Teil davon oder irgendein Ausstellungsstück durch das Feuerwehnspektorat oder den Messegeländebeisitzer beanstandet, so kann der Veranstalter für damit verbundene Umtriebe und Folgekosten nicht haftbar gemacht werden. Die entsprechenden Vorabklärungen sind Sache des Ausstellers.

L) Versicherung

Eine Haftpflicht- sowie eine Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden.

Eine Ausstellungs- und Transportversicherung ist hingegen für den Aussteller nicht obligatorisch. Der Veranstalter empfiehlt jedoch auch diese Versicherungen. Ein Antragsformular liegt der Aussteller-Dokumentation bei.

M) Standpräsenz, Ausräumen der Stände, Standabbau

Die Stände müssen während der ganzen Ausstellungs-dauer durch Standpersonal besetzt sein.

Mit dem Ausräumen bzw. Abbau der Stände darf erst nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden.

N) Haftung des Veranstalters und der Aussteller

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Geräten und Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

O) Höhere Gewalt, Streik

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt, Streik, behördlichen Anordnungen, Gefahr terroristischer Anschläge etc. berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

P) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird der Sitz der Exhibit & More AG vereinbart. Die Exhibit & More AG hat aber auch das Recht, die Gegenseite vor jedem anderen Gericht einzuklagen.